

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 72/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. August 1967 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Schroeder-Printzen,

Bundessozialrichter H e r k l o t z und

Bundessozialrichter H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

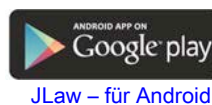
Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 3. Juni 1965
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Ausstellung eines Behandlungsscheines für die Klägerin, des unehelichen Kindes eines Versicherten.

Der bei der Beklagten gegen Krankheit versicherte Arbeiter Josef H. - der Versicherte - ist durch Unfall des Amtsgerichts Gladbeck - 5 C 96/51 - vom 28. Mai 1951 zur Zahlung von Unterhalt an die am 23. November 1950 außerehelich geborene Klägerin verurteilt worden. Das Amtsgericht nahm hierbei an, daß der Versicherte gemäß § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als unehelicher Vater der Klägerin gelte, weil er nach eigenem Zugeständnis während der gesetzlichen Empfängniszeit mit ihrer Mutter geschlechtlich verkehrt, die Mutter Geschlechtsverkehr mit anderen in dieser Zeit eidlich in Abrede gestellt habe und er auch nach einem Sachverständigengutachten nicht als Erzeuger ausgeschlossen sei.

In einem Strafverfahren gegen die Mutter der Klägerin wurde später festgestellt, daß diese bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht jedenfalls insoweit die Unwahrheit gesagt hatte, als sie in Abrede stellte, einen Mann namens W. - der Versicherte hatte behauptet, die Mutter habe auch mit diesem Geschlechtsverkehr unterhalten - nicht zu kennen, obwohl sie wußte, daß der Mann, den der Versicherte meinte, nicht W., sondern E. hieß. Zudem wurde festgestellt, daß die Mutter der Klägerin mit E., den sie später heiratete, mit Sicherheit kurz nach der Empfängniszeit - jedenfalls freundschaftlich - verkehrte. Die Kindesmutter wurde indessen aus subjektiven Gründen freigesprochen; eine Wiederaufnahmeklage des Versicherten gegen das Unterhaltsurteil hatte im Hinblick

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

auf den Freispruch keinen Erfolg.

Die Klägerin beantragte durch ihren Amtsvormund im August 1964 die Ausstellung eines Behandlungsscheines bei der Beklagten. Nachdem die Beklagte dies mehrfach abgelehnt hatte, erteilte sie im Verlaufe des Klageverfahrens am 5./8. März 1965 einen Widerspruchsbescheid dahingehend, die Ausstellung eines Behandlungsscheines bei unehelichen Kindern eines männlichen Versicherten sei davon abhängig, daß die Vaterschaft und nicht nur die Unterhaltspflicht als Zahlvater festgestellt sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen Behandlungsschein zu erteilen; es hat die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach dem Wortlaut des § 205 Abs. 2 Ziff. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestehe Anspruch auf Familienhilfe für uneheliche Kinder von männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft festgestellt sei. Damit sei die natürliche Vaterschaft und nicht die Zahlvaterschaft des § 1717 BGB gemeint. Es dürfe aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß inzwischen sämtliche wichtigen Vorschriften innerhalb des Rechtsgebiets, die sich mit Ansprüchen unehelicher Kinder im Verhältnis zum unehelichen Vater befaßten, die Feststellung, der Unterhaltspflicht als ausreichend ansehen (§§ 583, 595, 1262, 1267 RVO, § 2 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG - und § 89 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG-). Es sei daher kein Grund ersichtlich, warum dies nicht auch für die Krankenversicherung gelten solle. Es müsse daher auch in der gesetzlichen Krankenversicherung die Feststellung der Unterhaltspflicht genügen.

Zwar stehe der Anspruch auf Familienhilfe dem Versicherten zu, so daß er ihn regelmäßig selbst als eigenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Anspruch geltend zu machen habe. Im vorliegenden Fall würde dies aber zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, weil es dem Vormund der Klägerin jedenfalls kaum gelingen würde, den Vater zur streitigen Verfolgung des Anspruchs auf Familienhilfe zu veranlassen. Man werde daher lediglich stillschweigend eine Ermächtigung zur Beitreibung von Ansprüchen des Vaters (Einziehungsermächtigung) annehmen können, die sich darauf stütze, daß das Kind für den Fall seines Mehrbedarfs infolge einer Krankheit die Erhöhung der vom unehelichen Vater zu leistenden Geldrente verlangen könne und der Vater bei Einstehen der Krankenkasse für die Behandlungskosten eigene zusätzliche Aufwendung erspare. Den Bedürfnissen der Praxis könne anderenfalls nicht Rechnung getragen werden.

Die Beklagte hat gegen das Urteil unter Beifügung einer Einwilligung der Klägerin Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor, auch wenn einzelne andere Gebiete des Sozialrechts, wie die Unfall- und Rentenversicherung, die Feststellung der Unterhaltspflicht als ausreichend ansähen, so gelte dies nicht für die Krankenversicherung, die keine entsprechende Vorschrift kenne. Es sei auch nicht richtig, wenn das SG annehme, die Beklagte sei von Amts wegen zu eigenen Ermittlungen verpflichtet gewesen. Es sei vielmehr Sache des SG, die Abstammung der Klägerin von dem Versicherten durch eigene Ermittlungen zu klären.

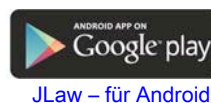
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Gelsenkirchen vom
3. Juni 1965 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Klägerin ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

II

Die Sprungrevision ist begründet.

Die Klage ist sinngemäß als eine Klage mit dem Ziel aufzufassen, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Krankenpflege zu gewähren; gegen ihre Zulässigkeit bestehen keine Bedenken.

Nach § 205 RVO erhalten Versicherte für die unterhaltsberechtigten Kinder ärztliche Behandlung wie Versicherte. Den Anspruch auf die Familienkrankenpflege hat nach der gesetzlichen Regelung nicht der Familienangehörige, sondern der Versicherte für seine Familienangehörigen (BSG 17, 186, 189. vgl. auch RVA, Grundsätzliche Entscheidung Nr. 2472 vom 4. Juni 1918, AN 1918, 424). Dies ergibt sich auch aus § 205a Abs. 5 RVO, wonach der Anspruch auf Familienwochenhilfe im Falle der Niederkunft nach dem Tode des Versicherten der Schwangeren oder der Wöchnerin zusteht; eine solche Regelung wäre aber entbehrlich, wenn allgemein die Familienangehörigen den Anspruch auf die Familienhilfe selbst geltend machen könnten.

Das SG hat diese Rechtslage nicht verkannt, glaubt aber in derartigen Fällen durch die Annahme einer stillschweigenden Ermächtigung des Versicherten zur Geltendmachung der Ansprüche helfen zu können. Dem kann in dieser allgemeinen Form nicht beigetreten werden. Vielmehr kann das Kind die dem Versicherten zustehenden Ansprüche im eigenen Namen nur geltend machen, wenn der Versicherte es dazu bevollmächtigt hat oder wenn er zumindest den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Umständen nach mit seinem Vorgehen einverstanden ist. Dies gilt auch für eine Klage vor dem SG, falls die Krankenkasse ablehnt. Insoweit würde eine gewillkürte Prozeßstandschaft vorliegen. Es muß wenigstens verlangt werden, daß der Versicherte von dem Vorhaben des Kindes Kenntnis hat und keine Einwendungen erhebt.

Bedürfnisse der Praxis stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Auch wenn der Vater seine Einwilligung zur Geltendmachung des Anspruches des Kindes gegen die Krankenkasse weder ausdrücklich noch stillschweigend gibt, ist das Kind nicht schutzlos. Es müßte dann - sofern vorhanden - die Krankenversicherung der Mutter für die Kosten aufkommen, notfalls aber die Sozialhilfe. Falls dies eintreten müßte, hätte sie einen eigenen Ersatzanspruch gegen die Krankenkasse des Vaters, ohne daß dieser vorher Leistungen für das Kind beantragt oder auch nur sein Einverständnis mit der Geltendmachung des Ersatzanspruchs erklärt haben müßte (vgl. BSG 14, 261, 266).

Demnach kann nicht einfach auf Grund allgemeiner Erwägungen unterstellt werden, daß der Versicherte den Familienangehörigen zur Geltendmachung des Anspruches auf Familienhilfe im eigenen Namen ermächtigt hat. Vielmehr muß sich ein zum mindesten stillschweigendes Einverständnis des Versicherten aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Ob das im Streitfall vorliegt, ist vom SG nicht festgestellt worden.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde kann das Urteil des SG keinen Bestand haben.

Als Kinder im Sinne des § 205 RVO gelten nach Absatz 2 Nr. 4 die unehelichen Kinder eines männlichen Ver-



- 7 -

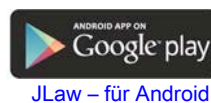
sicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist. Diese Feststellung braucht nicht im Wege eines allgemeinen verbindlichen Statusurteils nach § 640 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Senats (BSG 21, 181, 182 ff) kann der Versicherungsträger auch auf Grund anderer Erkenntnisunterlagen, insbesondere eines im Unterhaltsprozeß ergangenen Urteils über die "Zahlvaterschaft" (§ 1717 BGB), die Vaterschaft des Versicherten als "festgestellt" i.S. des § 205 Abs. 2 Nr. 4 RVO ansehen. Dies hat aber die Beklagte im vorliegenden Fall nicht getan, weil sie mit Rücksicht auf das Strafurteil und das Wiederaufnahmeverfahren von der blutmäßigen Abstammung des Kindes von dem Versicherten nicht überzeugt ist. In solchen Fällen darf sie sich aber nicht auf die Ablehnung des Anspruchs beschränken. Sie hat dann nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht, von sich aus weitere Ermittlungen anzustellen, um sich ihre Überzeugung über die Abstammung zu bilden. Wenn sie das nicht getan hat, so ist nunmehr das SG nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verpflichtet, im Streitverfahren selbst Ermittlungen anzustellen (vgl. BSG 2, 94, 96; 7, 126, 128; 9, 285, 288).

Das SG meint allerdings, nach §§ 583, 1262 RVO, § 2 BKGG und § 89 AVAVG und anderen Vorschriften genüge auch die Feststellung der Unterhaltspflicht; wenn dies bei der Krankenversicherung nicht ausdrücklich bestimmt sei, so müßte dieser Grundsatz dennoch übernommen werden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

Die Krankenversicherung hat hier eine eigene Regelung. Wenn der Gesetzgeber in den anderen Zweigen der Sozialversicherung die Feststellung der Unterhaltspflicht als ausreichend angesehen hat und dies bei der Krankenversicherung bisher trotz wiederholter Änderungen des Gesetzes nicht vorgenommen hat, so rechtfertigt dies nicht den Schluß, die Regelung aus den anderen Gebieten hierher zu übernehmen. Vielmehr muß im Gegenteil angenommen werden, daß er diese Regelung wie bisher bestehen lassen will, bis er selbst eine Änderung des Krankenversicherungsrechts vornimmt. Das Gericht ist daher nicht befugt, die strengere Regelung des § 205 Abs. 2 N4. 4 RVO durch eine analoge Anwendung anderer Vorschriften aufzulockern.

Es kommt daher für den Anspruch auf Familienhilfe für das uneheliche Kind eines männlichen Versicherten nach wie vor auf die Feststellung der blutsmäßigen Vaterschaft an; es genügt nicht die Feststellung der Unterhaltspflicht. Das SG muß daher im Rahmen des § 103 SGG selbst Ermittlungen anstellen, wobei das Unterhaltsurteil als Anhaltspunkt dienen kann.

Das Urteil des SG muß daher aufgehoben und die Sache an das SG zurückverwiesen werden.

- 9 -



- 9 -

Die Kostenentscheidung des Revisionsverfahrens bleibt
dem SG überlassen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)